

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Ferrofacta GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
2. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen der Ferrofacta GmbH (im Folgenden: Ferrofacta) und dem jeweiligen konkreten Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Sie gelten ausschließlich.
3. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Ferrofacta und dem Kunden, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
4. Abweichenden Bedingungen des Kunden, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
5. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn Ferrofacta in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos annehmen.

II. Angebot/ Vertragsschluss

1. Der erste Entwicklungs- und Durchführungsvorschlag, den Ferrofacta aufgrund einer Anfrage des Kunden (in der Regel durch Einreichung eines Musters oder von Konstruktionsunterlagen) macht, ist stets unverbindlich und freibleibend und stellt demnach kein rechtsgeschäftliches Vertragsangebot durch Ferrofacta dar. Insbesondere sind die in diesem Vorschlag enthaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und Muster nur ungefähre Angaben und stellen keine Beschaffenheitsmerkmale dar.
2. Ferrofacta haftet nicht für Schäden des Kunden, die auf einem solchen unverbindlichen Angebot beruhen, es sei denn, Ferrofacta handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig oder es handelt sich um die Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit.
3. Aufgrund dieses unverbindlichen Vorschlages kann der Kunde gegenüber Ferrofacta ein rechtsverbindliches Vertragsangebot machen. Das Angebot muss zumindest in Textform erfolgen.
4. Falls der Kunde vom Vertragsschluss Abstand nimmt, hat er Ferrofacta eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % des voraussichtlich zu realisierenden Gesamtbetrags, der bei ordnungsgemäßer Vertragsdurchführung der Kaufpreis gewesen wäre, mindestens aber 1.000,00 € zu zahlen zur Abgeltung des von Ferrofacta entstandenen Aufwandes für die Erstellung des Vorschlages. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ferrofacta ein geringerer oder gar kein Aufwand entstanden ist. Gelingt dem Kunden ein solcher Nachweis, kann Ferrofacta nur diesen geringeren Betrag als Aufwandsentschädigung verlangen.
5. Der Vertrag kommt zustande, wenn Ferrofacta das Angebot des Kunden innerhalb von vier Wochen annimmt. Die Annahmeerklärung muss zumindest in Textform erfolgen.
6. Vor der Erstlieferung eines jeden Produktes wird Ferrofacta dem Kunden ein Muster oder eine Konstruktionsunterlage hinsichtlich des Vertragsgegenstandes zukommen lassen, um dem Kunden die Möglichkeit zu geben, die Verwendung des Leistungsgegenstandes in der

konkreten Umgebung prüfen zu können. Zur Qualitätssicherung hat der Kunde der Ferrofacta eine Freigabe zumindest in Textform zu erteilen. Ferrofacta muss nicht vor der Erteilung der Freigabeerklärung endgültig liefern.

III. Lieferung

1. Die von Ferrofacta geschuldete Leistung ist mangels ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarung, die zumindest in Textform erfolgen muss, eine Schickschuld im Sinne des § 447 BGB. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.
2. Liefertermine oder Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und zumindest in Textform vertraglich vereinbart worden sind. Verbindlich vereinbarte Liefertermine oder Lieferfristen werden automatisch gegenstandslos, wenn der Kunde seinen Obliegenheiten (z.B. Zahlung von Abschlägen, Bereitstellung von erforderlichen Unterlagen) nicht nachkommt oder nachträglich (also nach Vertragsschluss) Änderungswünsche äußert, die die Leistungspflicht von Ferrofacta ändern. In diesem Fall können die Parteien einen neuen Liefertermin bzw. eine neue Lieferfrist vereinbaren. Dies muss wiederum zumindest in Textform erfolgen.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Leistungsgegenstand bis zu ihrem Ablauf an die Transportperson übergeben worden ist.
4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Ferrofacta berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

IV. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs des von Ferrofacta geschuldeten Leistungsgegenstandes geht auf den Kunden mit der Übergabe des Leistungsgegenstandes auf die Transportperson über, sofern zwischen Ferrofacta und dem Kunden nicht ausdrücklich etwas anderes zumindest in Textform vereinbart worden ist.

V. Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges zumindest in Textform vereinbart wird, gelten die Preise von Ferrofacta ab Werk ausschließlich Verpackung und Mehrwertsteuer. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe am Tag der Rechnungsstellung wird hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen.
2. Bei Wechselkursveränderungen oder sonstigen Lieferpreisänderungen, die nicht von Ferrofacta zu vertreten sind, ist das ursprünglich vereinbarte Entgelt entsprechend der jeweiligen Veränderung anzupassen. Dies gilt auch für Kosten, die aufgrund von vom Kunden veranlasster Änderungswünsche entstehen.
3. Ist der von Ferrofacta entworfene Heißkanal der Vertragsgegenstand, hat die Zahlung innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsstellung zu erfolgen.
4. Bei sonstigen Vertragsgegenständen sind 30 % des Kaufpreises sofort ab Vertragsschluss zur Zahlung fällig, 40 % sofort nach der Erstlieferung (vgl. II. 6.) und 30 % bei der endgültigen

Lieferung des Vertragsgegenstandes. Der Kunde hat jeweils eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Mitteilung durch Ferrofacta, dass Fälligkeit eingetreten ist.

5. Der Kunde gerät auch ohne Mahnung durch Ferrofacta in Zahlungsverzug, wenn er die unter 2. und 3. genannten Zahlungsfristen versäumt, also nicht zahlt. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens behält sich Ferrofacta vor.
6. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf eines der Konten von Ferrofacta zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Ferrofacta behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn sich Ferrofacta nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Ferrofacta ist berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält (z.B. in Zahlungsverzug ist) und Ferrofacta dem Kunden eine angemessene Frist zur Wiedergutmachung gesetzt hat. Eine solche Rücknahme der Sache stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar.
2. Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
3. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an Ferrofacta in Höhe des mit Ferrofacta vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Ferrofacta, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Ferrofacta wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden erfolgt stets Namens und im Auftrag für Ferrofacta. Ferrofacta ist also der Hersteller. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen, Ferrofacta nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt Ferrofacta das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes des Leistungsgegenstandes zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der Ferrofacta anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für Ferrofacta verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen von Ferrofacta gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an Ferrofacta ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; Ferrofacta nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

VII. Haftung/ Mängelgewährleistung

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Die Verwendbarkeit der Vertragsgegenstände, insbesondere hinsichtlich der Bauart, des Materials und der Anwendung der Materialien in ihrer konkreten Umgebung liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Kunden. Ferrofacta haftet nicht für solche Produktfehler, die aus der Sphäre des Kunden stammen.
3. Folgende nachträglich eintretende Schäden sind keine Sachmängel im Sinne des kaufrechtlichen Gewährleistungsrechtes:
 - Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Behandlung entstanden sind;
 - Schäden, die durch chemische Reaktionen des von Ferrofacta gelieferten Produktes mit Materialien des Kunden entstehen;
 - Schäden, die durch mechanischen Abrieb des von Ferrofacta gelieferten Produktes mit Materialien des Kunden entstehen;
 - Schäden, die durch übermäßige Beanspruchung des Leistungsgegenstandes entstanden sind;
 - Schäden, die durch fehlerhaften Einbau oder Behandlung seitens des Kunden entstanden sind.
4. Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen berechtigen nicht zu Beanstandungen. Als solche unwesentliche Abweichungen werden insbesondere solche angesehen, die im Bereich der Freitoleranzen bezogen auf dem Nennmaß um weniger als 5 % von den Angaben in der Annahmeerklärung von Ferrofacta angegeben werden, abweichen.
5. Schreibt der Kunde ein bestimmtes Material zur Verarbeitung durch Ferrofacta vor oder stellt er dieses Material Ferrofacta zur Verfügung, haftet Ferrofacta nicht für daraus entstehende Schäden/Mängel am Liefergegenstand.
6. Bei einem Mangel darf Ferrofacta nach eigener Wahl den Mangel beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung). Unberührt bleibt das Recht von Ferrofacta zur Nacherfüllungsverweigerung gem. § 439 Abs. 3 BGB.
7. Ferrofacta haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für arglistiges Verhalten. Darüber hinaus haftet Ferrofacta für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden.
8. Für nicht unter VII. 7. fallende Schäden oder Pflichtverletzungen haftet Ferrofacta nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, es sei denn, es handelt sich bei der verletzten Pflicht um eine sog. Kardinalpflicht, also eine Pflicht, deren vertragsgemäße Erfüllung die Vertragsführung überhaupt erst ermöglicht.
9. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von Ferrofacta gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

10. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von Ferrofacta gelieferten Ware bei dem jeweiligen Kunden. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

VIII. Informationspflichten/ Auskunft des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, Ferrofacta unverzüglich zu informieren, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Der Kunde trägt alle Kosten, die Ferrofacta aufwenden muss, um die Aufhebung des Zugriffs herbeizuführen.
2. Der Kunde sichert hiermit zu, dass er kein Existenzgründer im Sinne von § 512 BGB ist.
3. Der Kunde sichert ferner zu, dass sein Vermögen nicht gefährdet ist und kein Insolvenzverfahren hinsichtlich seines Vermögens anhängig ist bzw. in naher Zukunft anhängig zu werden droht.

IX. Schutzrechte

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen etc., behält sich Ferrofacta Eigentums- und Urheberrechte vor. Hierzu zählen insbesondere auch die Patentrechte im Zusammenhang mit den von Ferrofacta entwickelten Heißkanälen. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, Ferrofacta erteilt dazu dem Besteller ihre ausdrückliche Zustimmung, die mindestens in Textform erfolgen muss.
2. Sofern Ferrofacta für den Kunden ein neues Produkt oder eine neue Verfahrensweise zur Herstellung eines bestimmten Produktes entwickelt, ist Ferrofacta Inhaberin der hierdurch entstehenden Schutzrechte. Insbesondere ist Ferrofacta dann berechtigt, die hierdurch entstehenden Schutzrechte auf sich selbst anzumelden.
3. Sämtliche vom Kunden erhaltene Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen sind – soweit der Vertrag nicht zustande kommt oder das Vertragsverhältnis nachträglich beendet wird – auf erstes Anfordern an Ferrofacta zurück zu geben.

X. Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankenberg (Eder).
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
4. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien werden sich in einem solchen Fall bemühen, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertragsverhältnisses am ehesten entspricht.
5. Soweit dem Kunden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in zwei oder mehreren verschiedenen Sprachen ausgehändigt werden, ist stets die deutsche Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich, falls sich hier Abweichungen ergeben sollten.